

Amt für Wald und Energie
Herr Andreas Kayser
Stansstaderstrasse 59
6370 Stans

Stans, 10. Februar 2017

IKSS-Reglement: Stellungnahme des Seilbahnverband Nidwalden

Sehr geehrter Herr Kayser, lieber Andreas

Du hast uns eingeladen, zum Entwurf des neuen IKSS-Reglements Stellung zu nehmen. Dafür danken wir dir ganz herzlich. Gerne geben wir als Seilbahnverband Nidwalden, und somit als Vertreter der direkt Betroffenen dieses Reglements, unsere Stellungnahme ab.

Das Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement I KSS) soll dasjenige aus dem Jahr 1954 mit Anpassungen in den Jahren 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006 ersetzen.

Als Seilbahnverband Nidwalden stehen wir einer Überarbeitung des bestehenden Reglements nicht grundsätzlich im Weg. In der Tat gibt es Bestimmungen, die es zu überdenken gibt, wie bei jedem Reglement, das sich an die Gesetze, die dahinter stecken anpasst. Deshalb gab es ja bisher schon etliche Anpassungen der IKSS-Reglements. Diese Überarbeitung jedoch übertrifft alles, mehr noch, sie stellt alles auf den Kopf. Ein gut eingespieltes und während 83 Jahren erfolgreiches Reglement soll gekippt werden!

Wir haben das Reglement sorgfältig geprüft, insbesondere, was dessen Auswirkungen auf den Betrieb der Kleinseilbahnen betrifft. Wir kommen zum Schluss, dass es in der vorliegenden Fassung nur zum Nachteil der Kleinseilbahnen ist. Es ist nicht nur formal unausgegoren, es ist auch rechtlich unhaltbar. Etliche Bestimmungen sind ausserdem vollkommen willkürlich. Es darf deshalb in keinem Fall durch die Konferenz des IKSS vom 10. Mail beschlossen werden.

Eine detaillierte inhaltliche Analyse jedes Artikels findest du im Anhang dieser Stellungnahme. Hier seien nur die wichtigsten Gründe zusammengefasst. Der Seilbahnverband Nidwalden lehnt das IKSS-Reglement ab, weil es:

a. das Ziel des Konkordats verfehlt.

Das Ziel des Konkordats ist es gemäss Art. 1, «einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen.»

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Seilbahngesetz diesen Grundsatz akzeptiert und explizit bekräftigt. Das Votum in der Ratsdebatte von Herrn Ständerat Hess bringt den Wunsch der Legislative auf den Punkt: «Ich bitte Sie, die Bahnen keinen Papierberg überwinden, sondern sie auf die Berge fahren zu lassen.»

Es kann nicht sein, dass die Betreiber der Kleinseilbahnen trotz klaren Auftrags des Parlaments nun doch mit Auflagen und Kosten überhäuft werden: Auflagen, die sie nicht erfüllen und Kosten, die sie unmöglich tragen können. Kurz: Die Aufgabe des IKSS ist es, für die Bahnen einzustehen und nicht, sie abzuschaffen.

b. die Verantwortung für die Anlagen auf das BAV und die Hersteller abschiebt.

Das IKSS wurde im Jahr 1954 gegründet, damit die Anlagen mit kantonaler Bewilligung nicht die gleichen Sicherheitsbestimmungen erfüllen müssen, wie die Anlagen mit einer nationalen Konzession.

Das IKSS stellt sich nun in diesem Reglement explizit hinter die Bestimmungen des BAV. In Zukunft sollen die Merkblätter des Bundesamts gelten. Das ist gemäss Seilbahngesetz und Seilbahnverordnung nicht nötig. Das IKSS hat nach wie vor die Kompetenz, andere, den Kleinseilbahnen angepasste Bestimmungen und Vorschriften, zu beschliessen – solange diese nationales Recht erfüllen, selbstverständlich. Mit dem Reglement würden deshalb die Bahnen mit einer kantonalen Bewilligung den national konzessionierten Bahnen gleichgestellt, sie müssten die gleichen Bestimmungen einhalten wie die grossen Bahnen! Will sich denn das IKSS gleich selber abschaffen?

Des Weiteren schiebt das IKSS die Verantwortung auf die Hersteller ab, indem bei der Wartung der Anlagen deren Instandhaltungsvorgaben gelten soll. Soll der Hersteller in Zukunft für die Sicherheit der Anlagen garantieren? Der Hersteller, der befangen ist und der die Arbeiten nicht nach ihrer Notwendigkeit, sondern eher nach den technischen Möglichkeiten ausrichten könnte. Ein solcher Ansatz kann die Kosten für den Unterhalt und Betrieb gewaltig in die Höhe schnellen lassen.

Für ältere Anlagen gibt es diese Instandhaltungsvorgaben nicht. Die Begleitung der Anlagen muss deshalb durch das IKSS erfolgen. So jedenfalls verstehen wir die Aufgabe dieser Kontrollstelle. Doch für diese Anlagen verlangt das Reglement die Zerlegung von Laufwerk, Antrieb sowie Betriebs- und Sicherheitsbremsen alle acht Jahre. Das ist höchst ungewöhnlich. Denn jedes Teil hat eine andere Laufzeit. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind nicht nachvollziehbar.

Es entsteht der Eindruck dass das IKSS den Kleinseilbahnen nicht wirklich traut, sondern sie in erster Linie als öffentliche Gefahr betrachtet und deshalb die Verantwortung abzuschieben versucht.

c. die Sicherheit der Bahnen in erster Linie auf der Sorgfaltspflicht der Besitzer beruht

Das Seilbahngesetz setzt die Sorgfaltspflicht der Bahnbetreiber voraus. Auch dazu äusserte sich der Gesetzgeber klar und deutlich. Warum also dieses Misstrauen? Mehr als 50 Jahre ohne Unfallereignis, welches auf technisches Versagen zurückzuführen wäre, zeigen doch eindrücklich, dass die Bahnbesitzer grossmehrheitlich gut zu ihren Bahnen schauen.

d. die Möglichkeiten der Anlagenbesitzer übersteigt.

Etliche Vorschriften dieses Dokuments übersteigen die Möglichkeiten der Kleinseilbahnbesitzerinnen und –besitzer, finanziell und personell. Andere zielen schlichtweg an der Realität vorbei. Zu nennen sind etwa die Pflicht des Technischen Leiters, die Vorschriften bezüglich Bergung, die erhöhten Auflagen des Selbstbedienungsbetriebs mit unbesetzten Stationen, etc.

Warum nützt das IKSS seine Legitimation nicht aus? Warum entwickelt es keine Lösungen, welche die Kleinseilbahnenbesitzer stemmen können, die machbar sind und wo der Massstab das Augenmass ist? Als Seilbahnverband würden wir es sehr begrüßen, wenn sich das IKSS dabei auch vor innovativen Wegen nicht verschliesst und Modelle entwickelt, die es den Besitzern ermöglichen, ihre Bahnen weiter zu betreiben.

e. die Besitzstandsgarantie nicht respektiert.

Die Seilbahnen fahren sicher. Seit mehr als 50 Jahren gab es keinen Vorfall, der auf technisches Versagen zurückzuführen war. Gegenüber dem Nidwaldner Kalender 2017 sagte Ulrich Blessing, der Leiter der Kontrollstelle jedoch, dass bei den Kleinseilbahnen Nachholbedarf bestehe.

Mit Verlaub: Gute Technik rostet nicht! Nur weil Bahnen schon einige Jahre auf dem Buckel haben, heisst dies noch lange nicht, dass sie nicht sicher sind. Mit einer guten Wartung, auch dank einer sorgfältigen Prüfung und Begleitung durch das IKSS, können diese alten Anlagen noch sehr lange, sicher und unfallfrei fahren.

Das unbegründete Misstrauen der Kontrollstelle gegenüber den älteren Bahnen schlägt sich nun in diesem Reglement nieder. Es wirkt darauf hin, dass ältere Bahnen bald zu Massnahmen gezwungen sein werden, die sie nicht stemmen können. Der Ersatz der Anlagen wäre die zwingende Folge. Aber wer kann sich schon eine Kleinseilbahn nach heutigen Massstäben leisten?

f. Vorschub leistet für langwierige Rechtsstreitigkeiten.

Das neue IKSS Reglement gleicht mehr einer Wunschliste als einem Reglement und schon gar nicht einem Dokument mit Vorschriftencharakter. Begriffe wie «kann», «in der Regel», «möglichst», etc. sind in Reglementen fehl am Platz. Rechtssicherheit sieht anders aus! Die Seilbahnbetreiber wären mit solchen Formulierungen der Willkür der Entscheidungspersonen ausgesetzt. Missverständnisse und rechtliche Auseinandersetzungen würden unweigerlich die Folge sein.

g. am 10. Mai zum Stillstand der meisten Bahnen führt.

Übergangsbestimmungen gibt es in diesem Reglement nur für Schrägaufzüge und nicht für die anderen Anlagen. Übergangsfristen kennt es grad gar nicht. Damit würden wohl die meisten Kleinseilbahnen ab dem 10. Mai 2017, dem Tag an dem das Reglement in Kraft treten soll, stillstehen, weil sie dem Reglement nicht mehr entsprechen.

h. verwirrt, unvollständig und formal ungenügend ist.

Das ganze Dokument ist rein formal schwierig zu verstehen. Eine Systematik fehlt. Auslassungen, zum Beispiel mit den Teilsystemen, führen zu Verwirrung. Der Text dieses Reglements enthält Hinweise auf nicht vorhandene Tabellen und Dokumente. Es ist nur schon grammatikalisch fehlerhaft.

i. ungenügend breit abgestützt ist.

Zur Vernehmlassung wurden die Konkordatskantone und einige ausgewählte Seilbahnhersteller eingeladen. Nach welchen Kriterien letztere ausgesucht wurden, entzieht sich der Kenntnis des Seilbahnverbands. Aus unserer Sicht fehlen auf der Liste der Adressaten die kantonalen Verbände der Seilbahnbetreiber wie der Seilbahnverband Nidwalden und der VUSS aus Uri, weiter die Anlagebesitzer von mehreren kantonalen Anlagen, wie z.B. die KWO mit ihren über 10 Anlagen, einige für Seilbahnbetreiber wichtige Seilbahnhersteller, sowie weitere interessierte Kreise.

Das Reglement wäre somit, falls es jemals zur Anwendung kommen würde, unzureichend auf die Bedürfnisse der Interessengruppen abgestützt und damit nicht ausreichend demokratisch legitimiert.

Ich denke, die genannten Gründe sind mehr als ausreichend: Das Reglement kann so, in dieser Form und mit diesen Inhalten nicht genehmigt werden.

Für eine nächste Überarbeitung des Reglements und die weitere Arbeit des IKSS möchten wir deshalb die folgenden Anträge stellen:

1. Der vorliegende Entwurf sei durch die Geschäftsleitung des IKSS zurückzuziehen.
2. Das alte Reglement sei beizubehalten, zumindest solange, bis ein genehmigungsfähiges Reglement vorliegt.
3. Es sei ein Reglement zu erarbeiten
 - das inhaltlich, rechtlich und formal korrekt ist.
 - breit abgestützt und demokratisch legitimiert ist.
 - dessen Vorschriften sich an der Verhältnismässigkeit und der Machbarkeit messen.
 - das die Gestaltungsmöglichkeiten des IKSS ausschöpft.
 - und auch den Mut zeigt, nach innovativen, eigenen Lösungen zu suchen.
4. Sinn und Zweck des Konkordats seien bei der Überarbeitung des Reglement zu respektieren und der Auftrag der gesetzgebenden Behörde umzusetzen.
5. Das IKSS soll zu eigener Stärke und zu einer eigenständigen Praxis finden, statt die Verantwortung für den sicheren Betrieb an das BAV oder die Hersteller abzuschieben.
6. Die Besitzstandesgarantie sei anzuerkennen und zu respektieren, indem das IKSS die Bahnen, die nach altem Recht fahren, als sicher anerkennt und die Betreiber der Bahnen unterstützt.

Wir bitten dich, Andreas, unsere Anträge zu prüfen und in die Stellungnahme des Kantons Nidwalden zu übernehmen.

Dich als Mitglied der Geschäftsleitung des IKSS möchten wir ausserdem bitten, dich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass dieses Reglement nie in Kraft tritt und dass die Geschäftsleitung, im Fall einer neuerlichen Überarbeitung des Reglements eine Version vorlegt, die den Bahnen hilft und ihnen nicht unnötig Steine in den Weg legt.

Vielen Dank dafür im Voraus, Andreas.

Mit freundlichen Grüssen



Schmitter Ueli, Präsident Seilbahnverband Nidwalden